

Überblick über wesentliche Änderungen der gesetzlichen Vorschriften zum Widerrufs- und Rückgaberecht sowie der Verbraucherkreditrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Vereinheitlichung der Fristen und Standards im Widerrufs- und Rückgaberecht	2
3.	Schaffung rechtsverbindlicher Widerrufs- und Rückgabemuster	3
4.	Information vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags	4
5.	Einführung EU-weit gültiger einheitlicher Muster zur Unterrichtung von Verbrauchern	4
6.	Neuregelung des Kündigungsrechts von Darlehensverträgen	5
7.	Verschärfung der Werbevorgaben	5

1. Einleitung

Um der modernen Geschäftspraxis Rechnung zu tragen und mehr Rechtssicherheit insbesondere auch im Hinblick auf den Online-Handel zu schaffen, hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats im Juli 2009 die Neuordnung des bestehenden Widerrufs- und Rückgaberechts beschlossen. Die neuen Regelungen minimieren für Unternehmer das Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen oder der Einräumung unbefristeter Widerrufs- und Rückgaberechte im Speziellen bei Versicherungs- und Verbraucherverträgen.

Zeitgleich wurde auch das neue Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie verabschiedet, das durch verschärfte Informationspflichten gegenüber dem Kreditnehmer und durch eine standardisierte Unterrichtung innerhalb des EU-Raums vor Vertragsabschluss einen Vergleich von Kreditangeboten erleichtert und unseriöse Lockvogelangebote unterbindet.

Die beschlossenen Gesetzesänderungen treten am 11. Juni 2010 in Kraft und sind im Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienstrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften des Widerrufs- und Rückgaberechts (VerbrKredRLUG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2355) festgeschrieben. Das Gesetz dient

dabei unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie – ABl. EU Nr. L 133 S. 66). Folgende Gesetze ändern sich u. a. durch die Neuregelung:

- >> das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB),
- >> das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB),
- >> die BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV),
- >> das Kreditwesengesetz (KWG),
- >> das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im nachfolgenden Text werden sowohl ein Überblick über die wesentlichen Änderungen durch die Neuordnung des Widerrufs- und Rückgaberechts gegeben als auch die wichtigsten Neuerungen durch die Verbraucherkreditrichtlinie vorgestellt.

2. Vereinheitlichung der Fristen und Standards im Widerrufs- und Rückgaberecht

Durch das VerbrKredRLUG werden einheitliche Fristen und Belehrungsstandards im Widerrufs- und Rückgaberecht für Unternehmer bei Verbraucher- und Versicherungsverträgen eingeführt. Das derzeit geltende Recht führt zu Ungleichbehandlung in der Geschäftspraxis bei Fernabsatzgeschäften, worunter beispielweise der Online-Handel über Internet-Shops und Internetauktionsplattformen fällt.

So sieht die bisherige Fassung des § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB vor, dass dem Verbraucher in Fällen, in denen die Widerrufsbelehrung nach Vertragsabschluss mitgeteilt wird, eine Monatsfrist anstatt einer üblichen 14-Tages-Frist für den Widerruf eingeräumt wird. Beim Abschluss von Verbraucherverträgen im Internet ist dies aufgrund der technischen Abwicklung der Regelfall, so dass dort bisher zwangsläufig automatisch eine Monatsfrist zum Widerruf eingeräumt werden musste. Dadurch entstanden Wettbewerbsnachteile für Online-Händler.

Mit Inkrafttreten des VerbrKredRLUG wird in Artikel 1 durch die Änderung des BGB jetzt eindeutig festgeschrieben, dass bei Fernabsatzverträgen eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer bei Vertragsabschluss erfolgten gleichgestellt wird, sofern der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher seinen Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB nachgekommen ist. So können zukünftig auch Online-Händler die Widerrufsfrist auf 14 Tage beschränken, wenn sie ihrem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss eine Belehrung zukommen lassen und so ihren Informationspflichten nachkommen.

Außerdem kann durch das VerbrKredRLUG zukünftig auch im Online-Handel das Widerrufsrecht durch das Rückgaberecht einfacher ersetzt werden. Nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften ist dafür

eine Bereitstellung der Belehrung in Textform erforderlich, die die dauerhafte Wiedergabe in Schriftzeichen ermöglicht, also beispielsweise auf Papier, per E-Mail oder in Form eines elektronischen Dokuments erfolgt, und die der Verbraucher abspeichern kann.

Das VerbrKredRLUG stellt zukünftig durch eine entsprechende Änderung des BGB einen Hinweis, der bei Fernabsatzgeschäften unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilt wurde, einem solchen bei Vertragsschluss gleich, bei dem „der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat“ (§ 357 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Die Anpassung der Formerfordernisse an den Online-Handel bei der Rückgabebelehrung ermöglicht in der Folge eine Verpflichtung des Verbrauchers, Wertersatz für den Wertverlust einer Sache zu leisten, der durch bestimmungsgemäßen Gebrauch erfolgt ist. Damit werden bisherige Nachteile, die in der täglichen Geschäftspraxis im E-Commerce beim Widerrufs- und Rückgaberecht aufgetreten sind, durch den Gesetzgeber beseitigt und auf diese Weise der gesetzliche Rahmen an die Handelsformen des modernen Wirtschaftslebens angepasst.

3. Schaffung rechtsverbindlicher Widerrufs- und Rückgabemuster

Mit dem Ziel, die Rechtssicherheit von Unternehmern und Verbrauchern im Hinblick auf das Widerrufs- und Rückgaberecht zu erhöhen, bietet der Gesetzgeber im Anhang des VerbrKredRLUG Mustertexte an, die der Unternehmer zur Erfüllung seiner Informationspflicht nutzen kann (Anhang zu Art. 2 Nr. 7 VerbrKredRLUG und Art. 246 §2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB). Diese Muster erhalten im Gegensatz zu den bisher gültigen, die sich nur im Anhang der BGB-InfoV finden und je nach Einzelfall der Überprüfung der Gerichte unterliegen, Gesetzesrang.

Die Mustertexte im Anhang des VerbrKredRLUG müssen zwar nicht zwingend benutzt werden, ihre Verwendung ist aber vorteilhaft. Der Gesetzgeber hat damit das Risiko für Unternehmer minimiert, die die Mustertexte im Anhang des VerbrKredRLUG für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung verwenden, zukünftig wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder unbefristete Widerrufs- und Rückgaberechte befürchten zu müssen. In der Vergangenheit sind Widerrufs- und Rückgabebelehrungen von Gerichten oftmals wegen minimaler Formfehler als rechtswidrig eingestuft worden. Insbesondere Online-Händler trugen dabei häufig ein hohes Abmahnrisiko.

Sofern die Mustertexte im Anhang des VerbrKredRLUG nicht verwendet werden, müssen alle zur Erfüllung der Informationspflicht erforderlichen Angaben gegenüber dem Verbraucher in den Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten

sein und bedürfen zudem einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form (Art. 246 §2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB).

4. Information vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags

Das VerbrKredRLUG sieht durch Änderung des BGB vor, dass Verbraucher zukünftig schon vor Abschluss eines Darlehensvertrages Informationen zu den wesentlichen Bestandteilen des Kredits und seinen Konditionen erhalten müssen. Auf diese Weise will der Gesetzgeber Kreditnehmern ermöglichen, einen Vergleich verschiedener Angebote vorzunehmen, um eine passgenaue und fundierte Entscheidung treffen zu können.

Die vorvertraglichen Informationspflichten der Darlehensgeber werden entsprechend in § 491a BGB verschärft. Sie umfassen unter anderem Informationen zu

- Namen und Anschrift des Darlehensgebers,
- der Art des Darlehens,
- dem effektiven Jahreszins,
- dem Nettodarlehensbetrag,
- dem Sollzinssatz,
- der Vertragslaufzeit,
- Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
- allen Kosten,
- dem Verzugszinssatz sowie der Art und Weise seiner Anpassung,
- anfallende Verzugskosten,
- das (Nicht-)Bestehen eines Widerrufsrechts,
- das Recht auf vorzeitige Rückzahlung des Darlehensnehmers,
- den Hinweis auf potentielle Notarkosten bei Vertragsabschluss,
- verlangte Sicherheiten,
- den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung (Art. 247 §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 EGBGB).

Sobald sich eine Entscheidung zur Wahl eines bestimmten Kredits abzeichnet, müssen dem Verbraucher zukünftig zusätzlich die Hauptmerkmale des Darlehensvertrags erläutert werden.

5. Einführung europäisch gültiger einheitlicher Muster zur Unterrichtung von Verbrauchern

Um mehr Rechtssicherheit beim Abschluss von Verbraucherdarlehen im Hinblick auf die Erfüllung vorgeschriebener vertraglicher und vorvertraglicher Informationspflichten zu schaffen, gelten zukünftig europaweit für unterschiedliche Kreditverträge jeweils einheitliche Muster zur Unterrichtung der Verbraucher (Art. 247 § 2 EGBGB). Diese Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite mit Mustertexten finden sich im Gesetzesanhang des VerbrKredRLUG. Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten gelten als erfüllt, wenn

der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer ein ordnungsgemäß ausgefülltes Muster übermittelt hat.

Wenn der Darlehensgeber die entsprechenden Muster nicht verwendet, hat er bei der Unterrichtung des Verbrauchers alle erforderlichen Angaben gemäß Art. 247 §§ 3 bis 5 und 8 bis 13 EGBGB gleichartig zum Muster zu gestalten und hervorzuheben.

6. Neuregelung des Kündigungsrechts von Darlehensverträgen

Um die Verbraucherrechte bei Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen, aber auch bei Finanzierungsgeschäften zu stärken, hat der Gesetzgeber das Kündigungsrecht durch das VerbrKredRLUG entsprechend geändert.

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen sind Kündigungen durch den Darlehensgeber bei unbefristeten Verträgen nur noch zulässig, wenn eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten vereinbart ist. Verbraucher können hingegen einen unbefristeten Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist für einen Verbraucher darf dabei einen Monat nicht überschreiten (§ 499 und § 500 BGB).

Auch bei den derzeit gültigen Vorschriften zur vorzeitigen Rückzahlung von Verbraucherdarlehen und Vorfälligkeitsentschädigungen sieht das VerbrKredRLUG Änderungen vor. Bei befristeten Verträgen dürfen Verbraucher das Darlehen zukünftig jederzeit komplett oder teilweise zurückzahlen, sofern die Verträge nicht durch ein Grundpfandrecht wie eine Grundschuld oder eine Hypothek gesichert sind. Eine Vorfälligkeitsentschädigung, die der Darlehensgeber in einem solchen Fall fordern kann, ist auf höchstens ein Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags beschränkt. Wenn weniger als ein Jahr zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlungsfrist liegt, dürfen maximal sogar nur 0,5 Prozent des vorzeitig zurückbezahlten Betrags als Vorfälligkeitsentschädigung gefordert werden (§ 502 BGB).

Die Neuregelungen erfassen nicht nur Darlehensverträge, sondern auch andere Finanzierungsgeschäfte wie Teilzahlungsgeschäfte oder Finanzierungsleasingverträge.

7. Verschärfung der Werbevorgaben

Um unseriöse so genannte Lockvogelangebote zu unterbinden, hat der Gesetzgeber durch das VerbrKredRLUG die Vorgaben für die Werbung für Darlehensverträge verschärft. So ist es nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen unzulässig, bei der Werbung für einen Darlehensvertragsabschluss nur eine einzige Zahl, also beispielsweise einen besonders niedrigen Zinssatz, herauszustellen. Es müssen vielmehr auch die weiteren nach Vertragsabschluss entstehenden Kosten angegeben und anhand eines realistischen Beispiels veranschaulicht werden.